

Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Leoben

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Leoben hat in seiner Sitzung vom 17.12.2020 gemäß § 6 Wasserleitungsbeitragsgesetz, LGBl 1962/137 und gemäß § 6 Steiermärkisches Gemeindewasserleitungsgesetz 1971, LGBl 1971/42 die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1 Abgabeberechtigung

Zur Deckung der Kosten der öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Leoben werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl 45/1948 sowie des § 17 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl I 2016/116 und auf der Grundlage des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl 1971/42 und des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl 1962/137 der Wasserleitungsbeitrag, die Anschlussgebühr, die Wasserzählergebühr sowie die Wasserverbrauchsgebühr nach Maßgabe dieser Verordnung eingehoben.

§ 2 Wasserleitungsbeitrag

- (1) Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage wird gemäß § 1 Wasserleitungsbeitragsgesetz, LGBl 1962/137 ein Wasserleitungsbeitrag (einmalige Abgabe) eingehoben.
- (2) Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage beträgt € 15.540.406,53.
- (3) Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen zur Hälfte und die aus diesen Mitteln gewährten nicht rückzahlbaren Beiträge sowie allfällige Mehrbeträge aus angesammelten Wasserleitungsbeiträgen zur Gänze betragen wie folgt:

| | |
|-------------------------------------|----------------|
| Darlehen (zur Hälfte) | € 1.862.537,16 |
| nicht rückzahlbare Beträge | € 690.975,17 |
| angesammelte Wasserleitungsbeiträge | € 1.694.254,11 |
- (4) Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zu legenden Baukosten nach § 4 Abs 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz, LGBl 1962/137 beträgt € 11.292.640,10.
- (5) Die Gesamtlänge des Rohrnetzes beträgt 141.927,65 lfm.
- (6) Die Höhe der aus § 2 Abs 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten je Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beträgt € 79,57.
- (7) Die Höhe des Einheitssatzes darf gemäß § 4 Abs 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz, LGBl 1962/137 7,5 % der durchschnittlichen Kosten je Laufmeter der öffentlichen

Wasserversorgungsanlage nicht übersteigen. Somit wird der Einheitssatz mit € 5,90 festgelegt.

§ 3 Anschlussgebühr

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs 1 Steiermärkisches Gemeindewasserleitungsgesetz 1971, LGBl 1971/42 eine einmalige Abgabe (Anschlussgebühr) in der Höhe der tatsächlichen Herstellkosten der Anschlussleitung erhoben.

§ 4 Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs 2 Steiermärkisches Gemeindewasserleitungsgesetz 1971, LGBl 1971/42 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben. Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr wie folgt:

| | | Zählergebühr (netto) pro Monat in EUR | Zählergebühr (netto) pro Jahr in EUR | 10 % USt in EUR | Zählergebühr (brutto) pro Jahr in EUR |
|------|--------|---|--|--------------------|---|
| Funk | 13 mm | 3,19 | 38,28 | 3,83 | 42,11 |
| Funk | 40 mm | 5,62 | 67,44 | 6,74 | 74,18 |
| Funk | 65 mm | 10,93 | 131,16 | 13,12 | 144,28 |
| Funk | 80 mm | 11,43 | 137,16 | 13,72 | 150,88 |
| Funk | 100 mm | 12,18 | 146,16 | 14,62 | 160,78 |
| Funk | 125 mm | 17,23 | 206,76 | 20,68 | 227,44 |
| Funk | 150 mm | 20,23 | 242,76 | 24,28 | 267,04 |
| Funk | 200 mm | 34,03 | 408,36 | 40,84 | 449,20 |

§ 5 Wasserverbrauchsgebühr

- (1) Für den Wasserverbrauch wird gemäß § 5 Abs 2 Steiermärkisches Gemeindewasserleitungsgesetz 1971, LGBl 1971/42 eine Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) erhoben.
- (2) Die Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) beträgt € 1,42 pro m³ verbrauchter Wassermenge.

§ 6 Wertsicherung

- (1) Die Gebührensätze gemäß §§ 4 und 5 dieser Verordnung sind wertgesichert. Die Gebühren sind mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender

Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

- (2) Der geänderte Gebührensatz ist auf zwei Kommastellen auf- bzw. abzurunden.
- (3) Die wertgesicherten Gebühren werden vom Bürgermeister vor Ablauf des Kalenderjahres für die Dauer von zwei Wochen durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht.
- (4) Die Wertsicherungsklausel gemäß § 6 dieser Verordnung tritt ab 1. Jänner 2022 in Kraft.

§ 7 Umsatzsteuer

Allen obigen Abgaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 8 Abrechnungsperiode

Die Wasserverbrauchs- und Wasserzählergebühr wird mittels Jahresabrechnung am 31. Dezember jeden Jahres fällig (Abrechnungszeitraum: 1. Jänner bis 31. Dezember). Die Gebühren sind in Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November in der Höhe eines Viertels der berechneten Jahresgebühr zu leisten. Zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgt die Abrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches.

§ 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.02.2021 in Kraft.
- (2) Die Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Leoben idF des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2016 tritt gleichzeitig außer Kraft.